



Kundmachung

Gemäß § 60 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der **Gemeinde Kössen** hat mit Beschluss vom 10.05.2012 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe der Gemeinde Kössen

§ 1

Ausgleichsabgabe Abgabegenstand

Die Gemeinde Kössen erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe außer Kraft.

Kössen, am 11.05.2012



Der Bürgermeister

Stefan Mühlberger

angeschlagen an der Gemeindefabel
am: 14. MAI 2012
abgenommen am: 30. MAI 2012
Kössen, den 14. MAI 2012 Der Bürgermeister: